
**Anhang zum Baugesuch
 (nur im vereinfachten Baubewilligungsverfahren)**

Bauherrschaft:

GB-Nr.

Bauvorhaben:

Einverständnis der Anstösser:

Laut Art. 70 des Kantonalen Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 können geringfügige Bauvorhaben, die keine wesentlichen nachbarlichen und öffentlichen Interessen berühren, vom Gemeinderat nach schriftlicher Anzeige an die direkt betroffenen Anstösserinnen und Anstösser im vereinfachten Verfahren ohne Auflage, Aussteckung und öffentliche Ausschreibung bewilligt werden.

Damit die Anstösser nicht mehr durch das Baureferat angeschrieben werden müssen, kann die Bauherrschaft die Einverständnisse der Anstösser im Vorfeld einholen.

Die folgenden Anstösserinnen und Anstösser erklären sich mit dem Bauvorhaben einverstanden und sind sich bewusst, dass sie mit Ihrer Unterschrift auf diesem Anhang zum Baugesuch das Rekursrecht verirken.

GB-Nr.	Name des/der Eigentümer:
Datum:.....	Unterschrift des/der Eigentümer:
GB-Nr.	Name des/der Eigentümer:
Datum:.....	Unterschrift des/der Eigentümer:
GB-Nr.	Name des/der Eigentümer:
Datum:.....	Unterschrift des/der Eigentümer:
GB-Nr.	Name des/der Eigentümer:
Datum:.....	Unterschrift des/der Eigentümer: